



PRESSEMITTEILUNG Nr. 192/23

Luxemburg, den 14. Dezember 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-109/22 | Kommission/Rumänien (Stilllegung von Deponien)

Abfälle: Der Gerichtshof verhängt gegen Rumänien finanzielle Sanktionen, da es nicht zugelassene Deponien nicht stillgelegt hat

Der Gerichtshof hatte den Verstoß Rumäniens gegen das Unionsrecht bereits in einem 2018 ergangenen Urteil festgestellt

Das Unionsrechtⁱ bezweckt, negative Auswirkungen der Ablagerung von Abfällen auf die Umwelt weitestmöglich zu vermeiden oder zu vermindern.

Im Jahr 2018ⁱⁱ urteilte der Gerichtshof, dass Rumänien gegen die Verpflichtung verstoßen hatte, die Deponierung einzustellen und 68 Deponien stillzulegen, deren Betrieb nicht zugelassen war. Im Jahr 2022 erhob die Europäische Kommission, da sie der Auffassung war, dass Rumänien dem Urteil von 2018 noch immer nicht nachgekommen sei, eine weitere Vertragsverletzungsklage.

In seinem Urteil stellt der Gerichtshof fest, dass Rumänien 31 für den Betrieb nicht zugelassene Standorte noch immer nicht stillgelegt hat. Er verurteilt Rumänien zur Zahlung eines Pauschalbetrags in Höhe von 1,5 Mio. Euro und eines Zwangsgelds in Höhe von 600 Euro für jede Deponie und für jeden Tag des Verzugs.

Der Gerichtshof berücksichtigt bei der Festsetzung der Höhe des **Zwangsgelds** die Schwere des Verstoßes, seine Dauer und die Zahlungsfähigkeit Rumäniens.

Die unvollständige Durchführung des Urteils aus 2018 führt zu **einem erheblichen Risiko der Verschmutzung und zu schwerwiegenden Folgen für die menschliche Gesundheit**, u. a. durch die Freisetzung schädlicher chemischer Stoffe in den Boden, die Luft und das Wasser. Des Weiteren **dauert** die Vertragsverletzung seit **mehr als vier Jahren an**, was eine erhebliche Dauer darstellt.

Wegen der Gefahr, die sich aus dieser Vertragsverletzung für die Umwelt und die menschliche Gesundheit ergibt, und um ähnliche Verstöße zu vermeiden, verurteilt der Gerichtshof Rumänien auch zur Zahlung eines **Pauschalbetrags, der den Umständen angepasst ist und in angemessenem Verhältnis zu dem begangenen Verstoß steht**.

HINWEIS: Gegen einen Mitgliedstaat kann von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat wegen Verstoßes gegen unionsrechtliche Verpflichtungen eine Vertragsverletzungsklage erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen.

HINWEIS: Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit dem ersten Urteil Sanktionen verhängen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung des Urteils](#) werden am Tag der Verkündung auf der Curia-

Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎(+352) 4303 3549

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎(+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



i [Richtlinie 1999/31/EG](#) des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien.

ii Urteil vom 18. Oktober 2018, [C-301/17](#), Kommission/Rumänien.